

Stadt Reinfeld

Bebauungsplan Nr. 13 C

"Matthias-Claudius-Schule"

Teil B - Text -

I. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

1. Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die in Teil A - Planzeichnung - als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang eines Baumes ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Bis 150 cm Stammumfang gemessen in 1 m Höhe des abgängigen Baumes sind zwei Ersatzbäume standortgerechter Art mit mindestens 14 cm Stammumfang zu pflanzen. Je weitere 50 cm Stammumfang ist jeweils ein weiterer Ersatzbaum gleicher Qualität zu pflanzen.

Hinweis:

Die DIN 18920 und die Richtlinien für die Anlage von Straßen, RAS – LP4, sind zu beachten.

2. Anpflanzen einer Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Die in Teil A- Planzeichnung – festgesetzte Fläche für Stellplätze ist randlich mit einer Laubgehölzhecke (Mindesthöhe 0,90 m) auf einem mindestens 1,50 m breiten offenen Vegetationsstreifen einzugrünen; die Anpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

Diese Pflanzverpflichtung gilt nicht für den Bereich der Zufahrt, soweit diese im Wurzelbereich (Kronenbereich zuzüglich 2,0 m) der als zu erhalten festgesetzten Bäume verläuft.

Fußwege können durch die Hecke hindurch max. 2,0 m breit angelegt werden.

Hinweis/ unverbindlicher Artenvorschlag:

Hainbuche (*Carpinus betulus*)

Zeichenerklärung

I. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

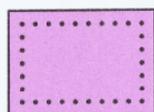
GRZ 0,6 Grundflächenzahl, z.B. GRZ 0,5
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise: offene Bauweise, jedoch ohne
 Beschränkung der Gebäudelänge
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

 Baugrenze
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

3. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Sportlichen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



Sozialen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen



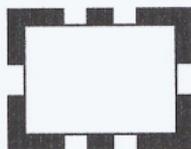
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude
und Einrichtungen

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für
Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von
Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume erhalten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b) und Abs. 6 BauGB)

5. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

St

Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäudebestand



Gebäude zukünftig wegfallend

$\frac{6}{83}$

Flurstücksnummer



Flurstücksgrenze, Bestand



eingemessener Baumbestand



erhaltenswerter Baum außerhalb
der Plangeltungsbereiches

Verfahrensvermerke

1.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 12.02.2008. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn am 30.05.2008.

Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben.

2.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 09.06. bis zum 20.06.2008 durchgeführt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist erfolgt durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn am 30.05.2008.

3.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom 27.05.2008 statt.

4.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 C mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt am 08.10.2008.

5.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.10.2008 bis zum 28.11.2008 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, am 18.10.2008 in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn ortsüblich bekannt gemacht.

Reinfeld, den 09. April 2009

Bürgermeister



6.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 15.10.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der Auslegung benachrichtigt.

7.

Der katastermäßige Bestand am 24.03.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Bad Schwartau, den 31.03.2009



Feltz

8.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 08.10.2008 und 25.02.2009 die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 25.02.2009 beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

10.

Die Satzung über den Bauungsplan Nr. 13 C, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zumachen.

Reinfeld, den 09. April 2009

[Handwritten signature]



Bürgermeister

11.

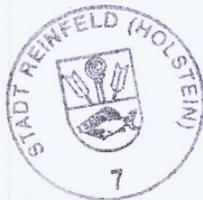
Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 13 C durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden durch Abdruck am 16. April 2009 in den Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn ortsüblich bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin in Kraft getreten am

17. April 2009

Reinfeld, den 17. April 2009

[Handwritten signature]



Bürgermeister